

Der Siebenbürger Bote.

Sechs und Fünfzigster Jahrgang.

Nr. 95. Hermannstadt, am 7. December

1841

Siebenbürgen.

Hermannstadt, 4. Dec. Aus Klausenburg ist heute durch Stoffette die Nachricht eingetroffen, daß folgende Candidaten zur Gouverneursstelle gewählt wurden, Katholiken: Hofrath Cam. Freiherr Josika mit 216, Joseph Graf Bánki mit 174, Johann Baresay mit 149 Stimmen. Evangelisch-Reformirte: Franz Graf Kemény, Ständepäsident mit 194, Joseph Graf Teleki, königl. ung. Kronhäuter mit 167, Otto Graf Degenfeld mit 154 Stimmen. Evang. Lutherische: Jos. Bedeus v. Scharberg mit 187, Subernialrath Johann Andreas Conrad mit 188, Subernialrath Freiherr Joseph v. Bruckenthal der jüngere mit 147 Stimmen. Unitarier: Subernialrath v. Sala mit 197, v. Maurer, Tabular-Assessor mit 193, v. Sz. Iványi, Tabular-Assessor mit 187 Stimmen.

Hermannstadt, 2. Dec. Nach der scharfen Rüge, welche die Redaction des Erdelyi híradó rüchstlich der aus dem mult és jelen in unser Blatt aufgenommenen Relationen über die Vorfälle bei der letzten Congregation des Mittel-Szolnoker Comitats über uns ergoß, konnten wir nichts anders erwarten, als in dem nächsten Blatte des mult és jelen einen förmlichen und feierlichen Widerruf der erwähnten Berichte zu finden. Mit Erstaunen lasen wir dagegen im mult és jelen Nr. 96 vom 30ten November folgenden Artikel:

Zur Bestätigung der in der Nummer 89 des mult és jelen enthaltenen Nachrichten kann folgende, der Redaction aus Zilah zugeschickte, von dem löbl. Magistrat dieses Oppidums am 28. October verfaßte und gehörigen Orts eingereichte ämtliche Bittschrift dienen, in welcher der Magistrat anführt: daß er aus Anlaß der von einigen Edelleuten des Comitats bei der im verfloffenen Monat Juni abgehaltenen Congregation verübten Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung genöthigt gewesen sei, Klage zu erheben, und dann folgendermaßen fortfährt: „Mit Schmerz müssen wir schreiben, daß

„unserm ämtlichen Gesuche bis jetzt noch gar keine Folge gegeben worden ist. Ja weit entfernt, daß bei Gelegenheit der am 25. und 26ten l. M. abgehaltenen Marcalcongregation diese ordnungswidrigen Ausschweifungen gehemmt gewesen wären, haben sich vielmehr weit bedeutendere Ausschweifungen, als bei den früher abgehaltenen Marcalcongregationen ergeben, und wenn der Zunahme dieser Ausschweifungen nicht Einhalt gethan wird, so wird unser Oppidum den aus einen so gereizten Zustande leicht erfolgentkönnenden Feuersbrünsten und den hieraus hervorgehenden Raubansäulen ausgesetzt“ — Und im weitern Verfolge: „Der Handel mit Lebensmitteln hat aufgehört; die Kaufleute waren genöthigt, ihre Gewölber geschlossen zu halten, damit selbe nicht ausgeraubt würden; die Brod-, Fleisch- und Obstverkäufer waren genöthigt, den Platz zu verlassen, um nicht ihrer Waaren verlustig zu werden. Die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in unserm Oppidum erlauben wir uns durch die hier beigefügten, auf feischer That aufgenommenen eidlichen Aussagen zu rechtfertigen, was bei Gelegenheit der vorzunehmenden Untersuchung durch zahlreiche Zeugen noch klarer erwiesen werden wird.“

Außer dieser ämtlichen Rechtfertigung jener mitgetheilten Nachrichten erzählt der Redacteur des mult és jelen in einer besondern, der oberwähnten Nummer seiner Zeitung beigefügten Beilage, die rohe, gebildeter Männer, und vorzüglich solcher, welche das Land durch Erwählung zu Deputirten mit seinem Vertrauen beehrte, unwürdige Weise, auf welche einige durch diese Nachrichten beleidigte Herren ihn zur Namhaftmachung seines Correspondenten, oder zum Widerruf der mitgetheilten Nachrichten zwingen wollten, ohne ihm zu diesem Behufe geltende Beweise der Falschheit seiner Mittheilungen vorzulegen. — Wir hätten nicht gedacht, daß die Stellung des Redacteurs einer Zeitung in unserm constitutionellen Vaterlande so gefahrvoll sein

sollte. Indessen lassen auch wir uns, durch dieses Beispiel nicht schrecken und würden gegen derlei Argumente aus den Zeiten des Faustrechts unser wohl erworbenes durch unsere bürgerliche Verfassung geschätztes Hausrecht zu gebrauchen wissen.

Bei diesen Verhältnissen muß uns unser erzürnter Colleague es schon vergeben, wenn wir eben so wenig, als die Redaction des *mult es jelen*, die uns hierin als Gewährsmann dient, die mitgetheilten Nachrichten über die letzten Mittel-Szolnoker *Marcalcongregation* widerrufen können.

Klausenburg, 30. November. (Landtags-Nachrichten.) — Als in der Landtags-Sitzung vom 25. Nov. nach der durch den Herrn Ständepäsidenten festgesetzten Tagesordnung das Namensverzeichnis sowohl der Regalisten, als der Deputirten verlesen wurde, fand der Deputirte des Unter-Albenzer Comitats in dem aufgelesenen Namensverzeichnis, sowohl der Regalisten, als der Deputirten Anlaß zu Beschwerden, denn 1) seien in der Reihe der Subernialräthe sowohl der römisch-katholische Bischof, als auch der Graf der sächsischen Nation aufgeführt. Da nun der Art. 20. 1792 deutlich vorschreibe, daß die Subernialrathsstellen ohne vorläufige Wahl nicht besetzt werden können *) die benannten zwei hochgeehrten Herrn aber zu Subernialräthen nicht gewählt worden seien, so seien sie in der Reihe der Subernialräthe beschwerfam aufgeführt. 2) Einige Individuen seien mit dem Rathstitel bezeichnet, welche ebenfalls nicht nach dem Sinne des erwähnten Gesetzesartikels gewählt seien. 3) Einigen sei der Titel solcher Comitatsbedienstungen beigelegt, zu welchen sie ebenfalls gesetzmäßig nicht gewählt worden seien. 4) Der dormalige Präsident der königl. Gerichtstafel sei zwar zu dieser Würde landtrüglich gewählt, aber über die weitem Folgen dieser Wahl seien die Stände nicht in die Kenntniß gesetzt worden, denn nach der deutlichen Anordnung des Art. 20. 1791 **) habe er weder die königl. Verleihungsurkunde vorgezeigt, noch den Diensteid vor den Ständen abgelegt. 5) Auch die Deputirten des Karlsburger Domcapitels und des Kolos-Mo-

*) *Citra candidationem praeviam Sua Majestas Sacratissima ejusmodi officia diplomatica non restaurabit.*

**) *In collationalibus litteris intuitu talium (diplomaticorum) manuum legali et ab antiquo usitata forma expediendis, prout et in formula juramenti libera statuum electionis semper expressa fiet mentio.*

nostorer Convents seien in der Reihe der Regalisten aufgeführt; sie seien aber keine Regalisten, weil Abgeordnete eines Gesamtkörpers; Abgeordnete aber können sie nicht sein, weil sie in dem Art. 11 1791 nicht unter der Reihe der von gesetzmäßig hiezu berechtigten Jurisdictionen zu sendenden Abgeordneten aufgeführt seien. 6) Die Secretäre des königlichen Landesguberniums seien nicht unter den individuellen Regalisten eingetragen, sondern unmittelbar nach den Subernialräthen, wogegen die Stände bemerken können, daß sie die Secretäre nicht für einen integrierenden Theil des Landesguberniums anerkennen können. Aber auch individuell betrachtet, wären einige derselben zur Aufnahme unter die Regalisten nicht geeignet, indem sie die nöthigen Eigenschaften hiezu nicht besitzen. Der Art. 11. 1791 schreibe vor, daß die Regalisten *expotiore nobilitate* gewählt werden sollen; was dieser Ausdruck eigentlich bedeute, lasse sich zwar mit Gewißheit nicht bestimmen, da nach dem Gesetze alle Edelleute gleiche Rechte besitzen; allein so viel sei gewiß, daß wer kein Edelman sei, auch nicht unter die *nobiles potiores* gehören könne. Ferner schreibe derselbe Artikel für die Regalisten genügenden Besitz (*sufficiens possessorium*) vor; auch dieser Ausdruck sei unbestimmt, doch so viel gewiß, daß derjenige, der gar nichts besitze, auch nicht zu denen gerechnet werden könne, welche genügenden Besitz haben. Auch sei in der Benennung der Regalisten die gesetzliche Vorschrift *Comp. Const. II. t. 1. a 5* über die Gleichheit rücksichtlich der Religionsbekenntnisse nicht eingehalten worden, da man doch nicht läugnen könne, daß in den übrigen Religionsgenossenschaften nicht hinlängliche zu Regalisten geeignete Individuen aufgefunden werden könnten. 7) Die Zahl der Regalisten übersteige jene der Abgeordneten. Da doch der Punkt 4 des Leopoldinischen Diploms vorschreibe, daß in der Zusammensetzung des Landtags der bisherige Gebrauch eingehalten werden solle. ***) Der Gebrauch war aber bis 1781, oder wenn die damaligen Verhandlungen nach dem Gesetze für ungiltig angesehen werden sollen, bis 1791 stets, daß die Zahl der Regalisten geringer war, als jene der Deputirten. 8) (was am meisten zu bedauern sei.) Einige Regalisten seien aus dieser

***) *Morem usitatum, utpote quem supremae potestati non derogare invenimus in — — comitorum — — solito ordine et usu — — illaesa praecipimus conservanda.*

Zahl, den Gesegnen Trip. I. t. 9 Comp. Const. II. t. 1. a 14 entgegen ohne Schuld, ohne gesegliches Urtheil und ohne vorläufige Anhörung ausgelassen worden, was, wenn die Unabhängigkeit der Regalisten als Grundsatz angenommen wird, das Lebensprincip des Landtags angreifen würde. 10) Das Verzeichniß der Regalisten sei auch nach den äußern Formalitäten mangelhaft, da es nicht unter der kön. Unterschrift, sondern durch eine Mittheilung des Hofrescripts von Seiten der Stände an das kön. Gubernium gelangt sei. 11) Auch die Reihenfolge in dem Verzeichniß der Deputirten sei fehlerhaft, weil die zum erstenmale gegenwärtigen Deputirten der königl. Freistadt Elisabethstadt, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Art. 61. 1791 nicht unmittelbar nach den Deputirten der königl. Freistadt Karlsburg, sondern zuletzt unter allen Deputirten aufgeführt seien. 12) Das Einschreiten des königl. Landesguberniums in die Deputirtenwahlen von Székely Udvarhely und Udvarhely sei, wenn gleich die Einleitungen dieser Stelle an sich als zweckmäßig anerkannt werden, beschwerfam, weil jede in Ansehung der Deputirtenwahl entstehende Streitfrage, einzig und allein der Entscheidung der Stände anheim zu fallen habe. — Die Stände blieben in Betreff dieser Anträge bei den im Jahr 1837 gefaßten, in diesem Protokoll S. 49. 153 und 242 angeführten Entschliessungen, wobei es denjenigen, welche damals eine entgegengesetzte Meinung äußerten, freigestellt blieb, dieses auch dormalen zu thun. Rückfichtlich des Präsidenten der königl. Gerichtstafel, der Deputirten von Székely Udvarhely und Abrudhánya und des den Deputirten von Elisabethstadt anzuweisenden Plazes traten sie dem Antrage bei. Die Entscheidung der aus dem Antrage fließenden Frage, was zur Behebung der anerkannten Beschwerden zu thun sei, wurde, da es schon zu spät war, auf die Verhandlung eines andern Tags verschoben. In dieser Sitzung wurde auch der Antrag gemacht, daß die Deputirten von Elisabethstadt als zum erstenmale in der Ständeversammlung erscheinend, den Unionseid ablegen sollten; der Antrag wurde angenommen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Elisabethstädter Deputirte Mészáros in einer gemüthlichen Rede, daß die armenische Nation zur Hebung des Handels in unser Vaterland berufen worden, welchen Beruf sie getreulich erfüllt auch die Interessen des Vaterlands thätig befördert habe, wofür sie im Jahr 1791 durch die Landesstände mit der Aufnahme in den gesetzgebenden Kör-

per belohnt worden sei. Er versprach, daß die armenische Nation, welche auch bisher unter allen in Siebenbürgen aufgenommenen Nationen sich für die Magyarisirung am bereitwilligsten gezeigt habe, auch in Zukunft den großen Zweck, welchen die beiden magyarischen Schwesterländer dormalen beschäftigte, die allgemeine Magyarisirung aus allen Kräften befördern werde. Diese zweckmäßige Rede wurde mit allgemeiner Freude, Säbelgeklirr und langen Vivacrufen aufgenommen, allein die Ablegung des Unionseides wurde auf die künftige Sitzung verschoben, weil die Eidesformel nicht bei der Hand war.

Ehe in der Sitzung vom 26. Nov. die unterbrochene Verhandlung rücksichtlich des Lajstrom's fortgesetzt wurde, kündigte der Herr Präsident, in Folge der diesfälligen Versicherung der mit Adjustirung des Protokolls beauftragten Deputation der Stände an, daß die Druckerei des hiesigen reformirten Collegiums den Druck des Protokolls und Urkundenbuchs unter der Bedingung übernommen habe, daß vorläufig auf 30 Bogen, den Bogen zu 2 kr. E. Wze gerechnet, mit einem Gulden E. Wze Vorausbezahlung geleistet werde. Papier und Format solle dem Landtagsprotokoll von 1834 gleich sein, und der Landtag möge die Abnahme von 400 Exemplaren versichern. Wegen der Redensammlung aber habe die Deputation mit dem Schnellreiber Karl Hajnik folgenden Vertrag eingegangen: er soll die Redaction jeder Sitzung in drei Tagen nach derselben pünktlich verfaßt und abgeschrieben, der Prüfungs-Deputation unterlegen, der Inhalt solle am Anfang und Rand der Bogen bezeichnet sein, und gegen eine monatliche Remuneration von 300 fl. E. Wze werde er für die unverzügliche und fehlerfreie Herausgabe im Druck Sorge tragen. Mit dieser Anzeige der Deputation erklärten sich die Stände zufrieden, fanden aber die Versicherung für die Abnahme von 400 Exemplaren des Protokolls nicht zu übernehmen, und wiesen diesen Antrag an die Deputation zur weitem Verhandlung zurück. Da sie ferner die Kosten der Redaction und des Drucks der zur Ergänzung des Protokolls dienenden Redensammlung auf Kosten des Landes zu besorgen erachteten, so ersuchten sie durch eine hiezu benannte Deputation das königl. Landesgubernium die diesfälligen Kosten aus der Landescasse zu bestreiten. — Es wurde ferner in Antrag gestellt, und allgemein einverständlich beschloßen, daß weil ein Theil der Urkunden vom J. 1837 ungedruckt geblieben sei, derselbe zur Ergänzung des damaligen Urkundenbuchs gedruckt

werden solle. — Hierauf legten die Deputirten von Elisabethstadt, dem Beschlusse der vorigen Sitzung gemäß, den Unionseid ab. — Hierauf wurde die Verhandlung über Hebung der Beschwerden rücksichtlich des Lajstrom's wieder aufgenommen, blieb aber wegen Kürze der Zeit abermals unvollendet. (Erd. hiradó.)

Nagy-Somkut, 7. Nov. Am 2. d. M. wurde hier die Marcalcongregation des Kővárer Districts zur Verfassung der Instruction für die Landtags-Deputirten abgehalten. Nachdem zuerst mehrere Anordnungen des königl. Suberniums verlesen worden, wurde die Zuschrift des Unter-Albenfer Comitats rücksichtlich der gemischten Ehen verlesen, und nach einer lebhaften Debatte beschlossen, den Deputirten die Unterstützung der diesfälligen Beschwerde bei dem Landtage aufzutragen. Auf die Zuschrift des Koloszer Comitats wegen Unterstützung der Errichtung eines Nationalmuseums, wozu die Grafen Joseph und Samuel Kemény durch ihre diesfälligen Offerte den Grund gelegt, wurde beschlossen, daß der District, als nach den Beschlüssen des ungarischen Landtags mit diesem Reiche wieder vereinigt, zu diesem siebenbürgischen Institut keine Beihilfe leisten könne. Eben so wurde das Ansuchen der Direction des siebenb. National-Theaters um Bewilligung der für dasselbe erforderlichen Summen erledigt, doch wurden zur diesfälligen Beihilfe die rückständigen Forderungen der Districtsstände an den siebenb. Insurrectionalfond gewidmet, mit dem Beisatz jedoch, daß die Rechnungslegung über die bisher für das National-Theater gewidmeten Summen betrieben werden sollte.

Hierauf wurde die Prüfung des Deputationsentwurfes zur Instruction geprüft und in folgenden Punkten genehmigt: 1) Sollten die Deputirten den königl. bevollmächtigten Herrn Commissar und den Herrn Ständepäsidenten begrüßen. 2) Da in den königl. Propositionen die Vornahme der Wahl zur Stelle eines königl. Landesgouverneurs und zur Besetzung der übrigen erledigten Aemter den ersten Rang einnimmt, so sollen die Deputirten ihre Wahlstimmen nach Anordnung der Gesetze nur Männern von bekanntem Patriotismus und ausgezeichneten Verdiensten um das Vaterland geben; ferner sollen sie dahin trachten, daß die Wahllisten so schnell als möglich allerhöchsten Orts unterlegt werden, um die Bestätigung Se. Majestät baldigst erlangen zu können. 3) Da der Gesetzartikel über den Huldigungseid

von Se. Majestät nach der Abfassung der Stände allergnädigst bestätigt worden ist, so kommt über dessen Eintragung in das Gesetzbuch nichts zu bemerken. 4) Soviel aus den königl. Propositionen zu entnehmen, wird die Aufnahme der Ernennung der systematischen Deputationen in die Gesetzesartikel vorzüglich ein Gegenstand der vorläufigen Berathschlagungen sein. Obwohl nun der Landtag 1837 bei der Meinung stehen geblieben, daß die Inarticulirung nicht nothwendig, und die diesfälligen Wahlen blos zur Wissenschaft allerhöchsten Orts anzuzeigen seien, so sei doch diese Meinung allerhöchsten Orts nicht gut geheißen worden. Da nun die Stände einerseits dieß für keine Lebensfrage halten, andererseits aber überzeugt sind, daß ein diesfälliger Widerspruch nur die Arbeiten zum allgemeinen Wohl verzögern würde, so hatten die Deputirten diese Inarticulirung nicht zu hindern, wobei jedoch die Stände sich verwahrten, daß sie diesen Beschluß nur darum gefaßt hätten, um der Verhandlung der Fragen des Fortschritts kein Hinderniß in den Weg zu legen, daß jedoch dadurch das Vorschlags und Initiativrecht der Stände keinen Abbruch leiden, und überhaupt daraus keine Rechtsverkürzung für die Zukunft hergeleitet werden sollte. 5) Bei Unterlegung des diesfälligen Artikels sollten Se. Majestät durch eine Repräsentation gebeten werden, diesen Artikel so schnell als möglich allergnädigst zu bestätigen, damit die Ausarbeitungen der Systemaldeputationen über die dringendsten Gegenstände noch im Laufe dieses Landtags nicht nur begonnen, sondern auch vollendet und der landtäglichen Berathung unterzogen werden können. 6) Da unter den ungemein vielen zu bearbeitenden und neuzuregulirenden Gegenständen folgende den ersten Rang behaupten: die Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Grundherrschaft und den Untertanen, oder das Urbarium; die von der gesetzlichen Vorschrift abgewichene Wahlart in den Comitaten, welche zu zahllosen Unannehmlichkeiten und Reibungen zwischen den Behörden und den Untergebenen Gelegenheit gibt; ferner die Steuer, welche Gegenstände durch eben so viele verschiedene Deputationen zu verhandeln sind, so haben die Deputirten einverständlich mit den Landesständen dahin zu trachten, daß die Deputationen diese Gegenstände vorzugsweise in Berathung nehmen, damit hierüber noch im Laufe des Landtages die nöthigen Beschlüsse gefaßt und dem Gesetzbuche einverleibt werden können. 7) Wenn dieser Antrag ausgeführt werden kann, und folglich das Urbarium zur Verhandlung kommt,

so haben die Deputirten zu trachten, daß der bis jetzt vernachlässigte Zustand und das Loos vielen Tausende unserer unadelichen Mitbürger auf eine dem Geist und den Ansprüchen der Zeit entsprechende Weise bestimmt, und daß ihnen auch in unserm Vaterlande Eigenthumsrecht zugestanden und gesetzlich versichert werde; folglich daß ihnen, jedoch mit gänzlicher Schadlosstellung des betreffenden Grundherrn das Recht der beständigen Freilassung und das mit derselben verbundene Kaufs- und Verkaufsrecht zwischen christlichen Religionsgenossen eingeräumt werde, — wobei sich von selbst verstehe, daß von dem Urbarsialbestande die Allodiatoren der Grundherrschaft nach der frühern Abtheilung abgetrennt und eine Feldpolizei aufgestellt werden solle. 8) Da für jedes constitutionelle Volk das festeste gemeinschaftliche Band die Nationalsprache ist, so sollen die Deputirten darauf antragen, daß der Art. 31. 1791 in solcher Ausdehnung in dem ganzen Vaterlande durch einen neuen Gesesartikel in Anwendung gebracht werde, daß die ungarische Sprache nicht nur bei den Regierungsbehörden, Gerichtsstellen, Jurisdictionen, ohne Ausnahme der Kammer, des Militärs und der Post, allein gebraucht; ferner in allen Schulen und Erziehungsinstituten der Unterricht allein in dieser Sprache ertheilt, *) sondern, daß dieselbe auch zur eigentlichen diplomatischen Sprache erhoben werde, daß somit alle Gesetze, alle Vorstellungen an Se. Majestät und alle über dieselben erfolgenden Erledigungen in derselben abgefaßt werden. 9) Rücksichtlich der Reincorporation der partes hätten die Deputirten sich zu äußern, daß die Stände die Reincorporation zwar wünschten, jedoch in der Art, daß auch Siebenbürgen darüber gehört werde, weil sonst nach dem Crachten der Stände, Siebenbürgens Rechte dadurch verletzt würden — im Fall der Anhörung der Gründe siebenbürgischerseits sollten sie nur für den Fall der Vereinigung ganz Siebenbürgens mit Ungarn auf die Reincorporation antragen. 10) Die Deputirten sollten auf die ununterbrochene Thätigkeit der Gerichtsstühle auch während des Laufes des Landtags antragen, mit einziger Ausnahme der die Landtagsmitglieder betreffenden persönlichen Angelegenheiten. 11) Rücksichtlich der Tagelder für die Landtagsdeputirten und ihre Secretäre sollten

die Deputirten darauf antragen, daß selbe aus der Landescasse bezahlt werden, wäre dies unausführbar, so sollten sie die Distriktsstände davon in Kenntniß setzen, damit selbe hierwegen die nöthige Verfügung treffen können. 12) Wenn die früher bezeichneten Gegenstände vorzugsweise verhandelt würden, so sollten rücksichtlich der Beamtenwahl die Deputirten darauf antragen, daß dieselbe alle drei Jahre durch geheime Abstimmung vorgenommen werde, daß nur jene Wahlen der allerhöchsten Bestätigung unterzogen werden, von welchen solches das Leopoldinische Diplom ausdrücklich anordnet, und nur solche Individuen als Beamte angestellt werden, welche sich über die Vollendung der Schulstudien mit glaubwürdigen Zeugnissen ausweisen können. 13) Die Deputirten sollen dahin trachten, daß die Einwohner Siebenbürgens jedes Standes selbst die Juden nicht ausgenommen, das Recht der freien Prozeßführung erhalten. 14) Obschon der Präsident der kön. Gerichtstafel landtäglich gewählt worden, so habe er doch, gegen die bisherige Übung, den Dienst nicht vor dem Landtage abgelegt, die Deputirten sollen daher die sogestaltige Eidesablegung betreiben. Endlich 15) Die Deputirten sollen verpflichtet sein, alle vierzehn Tage Bericht zu erstatten. In Angelegenheiten, welche in der Instruction nicht ausdrücklich berührt sind, sollen sie sich der Meinung der Mehrheit anschließen, nur in solchen wichtigen Gegenständen, welche grundgesetzliche Lebensfragen betreffen, sollen sie sich der Abstimmung enthalten, bis sie auf ihren hierwegen schleunigst zu erstattenden Bericht die nöthigen nachträglichen Weisungen erhalten. (Pesti hirlap.)

Ungarn.

Arad. Seit mehreren Monaten beschäftigt sich ein Verein edler Männer mit dem Entwurfe, hier eine Bank unter dem Titel: „Arader Bank“ zu creiren; es wurden bereits Sitzungen abgehalten, deren Resultate für das Unternehmen sehr günstig ausfielen. Nachdem bereits die bestimmte Anzahl Actien, 100 zu 500 fl. C. M., unterzeichnet und vergriffen sind, wurde den 4. Nov. unter dem Vorsitze Sr. Hochwohlgeborenen des Hrn. königl. Rathes, Joseph v. Pascho, eine Hauptversammlung abgehalten. Die Einzahlung der Actienbeträge beginnt interimistischer, und solche werden in der hiesigen Sparcasse nutzbringend angelegt. Nach der 3ten Rateneinzahlung, das ist den 1. April 1842, wird zur festen Begründung des Unternehmens Allerhöchsten Orts die unterthänigste Bitte um ein Privilegium unterbreitet. Die Eröffnung der Bank ist auf den 1. Jänner 1844 bestimmt.

*) Die Herren Stände des Kövärer Distrikt scheinen hier die sächsische Nation und ihre durch die Verfassung und den Unionseid verbürgten Rechte ganz vergessen zu haben.

Spanien.

Die „Gazette de Madrid“ vom 9. Nov. enthält in ihrem officiellen Theile ein Circularschreiben des Ministers des Innern, datirt Madrid, 6. Oct., gerichtet an die politischen Chefs im Königreiche, worin alle öffentlichen Angestellte, welche zugegeben, daß unter irgend einem Vorwande da, wo nur ihre Autorität zu gelten hatte, die Ordnung gestört worden, mit der äußersten Strenge der Gesetze bedroht werden. Diese allgemeine Verfügung soll den Juntten zu Barcelona und Valencia, die man geradezu anzugreifen sich noch scheut, zur Warnung dienen. Die Gazette gibt ferner ein Rundschreiben des Kriegs-Ministers, betreffend die Niederlegung einer Commission, welche die Ansprüche der Individuen in der Armee, der Nationalgarde und dem Civilstande auf die durch ein Decret vom 17. Oct. ertheilte Decoration (denen zugedacht, die in der Nacht vom 7. October die Waffen ergriffen haben gegen die Rebellen) in Untersuchung ziehen soll. Die Personen, welche von dieser Commission als berechtigt anerkannt werden, sollen, unter Zusendung der Decorationen und Diplome, namentlich in der Madrider Zeitung aufgeführt werden. — Die Gazette publicirt weiter, und zwar an der Spitze des officiellen Theils, folgende Worte: „Sobald man in den Provinzen Valencia, Alicante und Badajoz die Gazette vom 10. October erhielt, worin das Decret vom Regenten vom 27. Oct., anordnend die Auflösung der in mehreren Provinzen aus Anlaß der jüngsten Ereignisse ertheilten Juntten, publicirt wurde, haben sich die Juntten der besagten drei Provinzen beeilt, dieser Verfügung Folge zu leisten, worauf die constituirten Autoritäten in die ihnen vom Gesetz vorgeschriebenen Attributionen wieder eingetreten sind.“

In einer Correspondenz der preussischen Staatszeitung aus Madrid heist es: „Zurbano, dieser frühere Straßenräuber, der im vorigen Kriege amnestirt wurde, weil er ein Freicorps gegen Don Carlos auf die Beine brachte, ist in Folge der Besetzung von Victoria und Bilbao zum Maréchal de Camp befördert worden. Dieser Mann legt nie Uniform an, sondern trägt beständig eine Jacke von Lammfell und eine Boyna (rothe Mütze). Rodil hat nunmehr den Ruhm, zum drittenmal als Vollstrecker der Blutgerichte in Navarra aufzutreten; 1830 ließ er dort die Patrioten, welche bewaffnet, um die Regierung Ferdinands umzustürzen, unter Mina's Befehlen über die französische Grenze famen, haufenweise erschieszen, während die sie überlebenden Genossen soeben von der Regierung ein Ehrenzeichen erhalten haben; 1834 verheerte er Navarra im Namen Marie Christines mit Feuer und Schwert, und jetzt läßt er die Leute erschieszen, welche das Banner jener Frau wieder aufrichten wollten.“

Großbritannien.

Die Zahl der Schiffsarbeiter auf den englischen Werften ist abermals vermehrt worden, und die Admiralität sucht die Rüstungen auf alle Weise zu fördern. Namentlich soll auch eine größere Zahl Truppenfahrzeuge in Dienst gestellt werden, um den Transport nach den Colonien zu erleichtern. Die nach China beorderten Fahrzeuge werden 60 Anker und mehrere

hundert Faden Kettenkabeltaue, um die Ausmündungen der kleinen Flüsse damit schließen und so die Chinesen an der Absendung von Brandern gegen die englischen Schiffe verhindern zu können.

Frankreich.

Eine Extrabeilage zum Journal des Debats beginnt die Mittheilung des von dem Grafen Bastard am 15. Nov. dem Pairshof theilweise erstatteten Berichts über das Quénisset'sche Attentat. Die Zahl der Individuen, welche die Untersuchungs-Commission als Mitschuldige in Anklagestand zu versehen beantragt, beläuft sich auf 16, wovon einer abwesend ist. Die meisten sind Handwerker; außerdem bemerkt man unter ihnen auch Hrn. Düpot, Haupt-Redakteur und Herausgeber des Journals du Peuple. Der Bericht nimmt als erwiesen an, daß das Attentat das Werk der geheimen Gesellschaften, namentlich der Communisten und „gleichmachenden Arbeiter“ (Travailleurs égaux) war, und daß der Angriff auf den Herzog von Anjou erst am Morgen des Tages, an welchem er Statt fand (13ten Sept.), in einer Versammlung bei dem ebenfalls unter den Angeklagten aufgeführten Weinhändler Colombier verabredet worden war.

Am 12. Nov. war Madame Vassarge in dem ihr angewiesenen (Central-) Gefängnisse von Montpellier angekommen. So wie sie daselbst abstieg, wurde ihr jede Verbindung mit Personen, welche nicht zur Straf-anstalt unmittelbar gehören, untersagt.

Türkei.

Von der türkischen Gränze, 8. Nov. Nach Briefen aus Belgrad ist die wegen des letzten gegen die Minister, angeblich auch gegen den Senat gerichtet gewesenen Complots eingeleitete Untersuchung beendet, und den der Theilnahme an demselben Ueberwiesenen ihr Urtheil bereits publicirt worden. Gegen 4 derselben lautet der Spruch des Gerichts auf Todesstrafe; gegen die übrigen, darunter Wukomanowitsch, den Bruder der Fürstin Lubicza, Oheim des regierenden Fürsten, wurden Strafen von einjährigem bis lebenslänglichem Kerker verhängt. Zwei der zum Tod Verurtheilten sind bereits hingericht worden, die beiden andern, welche heute hingerichtet werden sollten, sind vom Fürsten Michael soweit begnadigt worden, daß er ihre Strafe in 20jährigen Kerker verwandelte. Es befinden sich unter den Verurtheilten zum Theil angesehene Personen, wie namentlich zwei einflussreiche Dorfälteste. Einige derselben protestirten bei Eröffnung des Urtheils auf's Eifrigste gegen das ihnen zur Last gelegte Verbrechen; einem davon wurde auf Befehl des Gerichtspräsidenten das Bajonet auf die Brust gesetzt, um ihn zum Stillschweigen zu zwingen.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 4. December 1841:

78. 45. 88. 83. 53.

Die nächste Ziehung ist am 15. December.

Lotto-Ziehung in Temeswar

am 27. November. 1841:

71. 74. 67. 41. 50.

Die nächste Ziehung am 11. December.

A n z e i g e n.

Der allgemeinen Beachtung

empfehlen

D. Zinner & Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien,
ihre so eben unternommene überaus vortheilhafte
große Realitäten = Auspielung
des einträglichen und höchst werthvollen

D o m i n i c a l = G u t e s G e h e r a u,

im Königreiche Illyrien,
und einer vorzüglich

schönen Besizung zu Vöcklabruck
in Ober-Oesterreich.

Der Werth dieser Realitäten verdient besondere Aufmerksamkeit, und die bedeutende seltene Anzahl der in
dieser Lotterie enthaltenen

23992 Treffer,

die ohne Losgewinne bloß in barem Gelde bestehen,

so wie der Totalbetrag der sämmtlichen Treffer, welcher laut Plan in der beträchtlichen Summe

von Gulden **615,000** W. W. besteht,

dürften die allgemeine Theilnahme in Anspruch nehmen; eben so die Einfachheit des Planes, und die den
Gratislosen zugewiesenen Vortheile, indem ein Theil derselben

wenigstens Zweimal sicher gewinnen muß.

Ein Los kostet 5 fl. C. M. Alles Nähere enthält der Spielplan. Lose und Spielpläne
sind bei verschiedenen Herren Collectanten, in der ganzen Oesterreichischen Monarchie,
und an vielen Plätzen des Auslandes zu haben.

Wien am 4. December 1841.



Lose sind zu billigsten Bedingnissen bei J. Franz Zöhrer in Hermannstadt zu haben.

A n z e i g e.

In der Gegend von Mühlbach ist auf der Landstraße ein zerrissener Sack mit Zucker
gefunden worden. Der Eigenthümer davon möge sich bei dem dasigen Herrn Stuhlrichter
melden.

Vom Magistrat der kbn. fr. Stadt und des Stuhls
Mühlbach am 4. December 1841.

Pränumerations-Anzeige.

Der nahende Schluß des laufenden Jahres gibt uns die angenehme Veranlassung, den Lesern des Siebenbürger Boten und der damit verbundenen *Transsilvania* für die fortwährende Theilnahme zu danken, welche sie bisher diesen Blättern geschenkt haben, und damit die Einladung für das folgende Jahr 1842 zu verbinden.

Der Siebenbürger Bote wird wie bisher dazu bestimmt bleiben, seinen Lesern die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes und des Auslandes vollständig und im Zusammenhange mitzutheilen. Ganz vorzüglich werden wir uns bemühen, während der Dauer des gegenwärtigen Landtages, dessen Berathungen alle Freunde des Vaterlandes mit dem gespanntesten Interesse entgegensehen, den Gang und die Ergebnisse seiner Verhandlungen mit derjenigen Ausführlichkeit, welche die Wichtigkeit derselben mit Recht fordert, und auf das schnellste bekannt zu machen, und dazu die officiellen Mittheilungen der beiden sehr werthvollen ungarischen Zeitungen des Vaterlandes benützen.

Das Blatt selbst aber werden wir von dem Anfange des folgenden Jahres an dadurch an Umfang erweitern und dessen Interesse erhöhen, daß wir den politischen Nachrichten regelmäßig einen Anhang beifügen, welcher dazu bestimmt seyn soll, theils interessante Tagesereignisse aus dem Vaterlande und aus dem Königreich Ungarn kurz mitzutheilen und zu besprechen, die allerwichtigsten Darstellungen der hies. Bühne in gedrängtester Kürze und mit Vermeidung aller Persönlichkeiten zu würdigen, theils aber ökonomische, technische und unterhaltende Mittheilungen aller Art aus einheimischen Zusendungen und ausländischen Zeitschriften aufzunehmen. Die Anwendung einer das Auge nicht anstrengenden Petitschrift, so oft dies nöthig seyn wird, und erforderlichen Falls auch die Trennung des bisher mit dem Hauptblatt verbunden gewesenen Intelligenzblattes von demselben, wird uns in den Stand setzen dies zu thun, ohne das dadurch der politische Theil des Blattes im mindesten verkürzt werden soll.

Plan und Einrichtung der *Transsilvania* bleiben ganz unverändert dieselben, wie bisher.

Mittheilungen und Aufsätze für den Siebenbürger Boten und die *Transsilvania* bitten wir uns unter der Adresse unserer Buchhandlung zuzuschicken, und werden die zur Aufnahme geeigneten, anständig honoriren.

Die Preise bleiben die bisherigen, nämlich: halbjährig 2 fl. 24 kr. C. M. mit Postversendung, und 2 fl. C. M. für Hermannstadt und die nächste Umgebung, und es nehmen sowohl alle k. k. Postämter, als auch die unterzeichnete Buchhandlung Pränumeration an.

Insertionen so wie Zeitungsbeilagen werden auf's billigste besorgt.

Wir bitten mit der Pränumeration recht bald einzukommen, um die Auflage darnach bestimmen zu können, und nicht in die unangenehme Lage zu gerathen, später sich meldenden Abonnenten nicht alle Nummern liefern zu können.

Einzelne Blätter liefern wir zu 6 kr. C. M.

Hermannstadt am 30. Nov. 1841.

Martin Edlen v. Hochmeister'sche Buchhandlung.